

Satzung des Deutschen Unterwasser Clubs Darmstadt e. V.

Stand: 20. Oktober 2018



A. ALLGEMEINES

§ 1	Name und Sitz des Vereins	Seite 2
§ 2	Verbandszugehörigkeit	Seite 2
§ 3	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 4	Geschäftsjahr	Seite 3
§ 5	Vereinsämter	Seite 3

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6	Mitglieder	Seite 3
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 8	Aufnahmefolgen	Seite 3
§ 9	Rechte der Mitglieder	Seite 4
§ 10	Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 11	Beiträge und Gebühren	Seite 4
§ 12	Umlagen	Seite 5
§ 13	Maßregelungen	Seite 5
§ 14	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 15	Ausschluss	Seite 5
§ 16	Ehrungen	Seite 6

C. ORGANE DES VEREINS

§ 17	Vereinsorgane	Seite 6
§ 18	Vorstand	Seite 6
§ 19	Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 20	Inhalt der Tagesordnung	Seite 7
§ 21	Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 22	Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 23	Kassenprüfer	Seite 8
§ 24	Ausschüsse	Seite 8
§ 25	Ordnungen	Seite 8

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26	Datenschutzerklärung	Seite 9
§ 27	Haftpflicht	Seite 9
§ 28	Sportunfälle	Seite 10
§ 29	Auflösung des Vereins	Seite 10

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Deutscher Unterwasser Club Darmstadt e.V.**, kurz DUC Darmstadt e.V.
2. Hat seinen Sitz in **DARMSTADT**, er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Verband Deutscher Sporttaucher e.V., beim Hessischen Tauchsportverband e.V., sowie beim Landessportbund Hessen.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Landessportverband, dem zuständigen Landestauchsportverband, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports (Tauchen, Flossenschwimmen, Unterwasserrugby, Triathlon und Aqua - Fitness),
Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern nach den Ordnungen und Richtlinien des VDST und der CMAS,
Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten,
Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser einschließlich des umweltverträglichen Sporttauchens.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität
9. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen ausschließlich im Einklang mit den bestehenden steuerlichen Vorschriften gewährt werden. Die Gewährung einer Vergütung für Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, beschließt der Vorstand.

Vergütungen von Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres (ordentliche Mitglieder)
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (außerordentliche Mitglieder)
- c) Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport sowie den weiteren unter § 3 Absatz 3 genannten Vereinsaktivitäten hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben. Die Aufnahme erfolgt im ersten Jahr auf Probe, danach gilt sie unbefristet. Der Vorstand kann durch Beschluss die Probezeit verkürzen, verlängern oder feststellen, dass die Mitgliedschaft nach Ablauf der Probezeit sich nicht in eine unbefristete Mitgliedschaft wandelt, sondern endet. Bei der Beschlussfassung dürfen sachfremde Erwägungen nicht berücksichtigt werden.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht, teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die umgehende Meldung bei Veränderungen von Anschrift und Kontoverbindung.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Vereinsfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme am Tauchtraining ist nur mit gültiger Tauchtauglichkeitsbescheinigung zulässig, diese ist unaufgefordert vorzulegen.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung einmal gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz einmaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

6. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 12 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen. Der Wert dieser Umlage je Vereinsmitglied darf den fünffachen Jahresbeitrag des jeweiligen Vereinsmitgliedes nicht überschreiten.

§ 13 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) schriftliche Ermahnung,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 15 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde führt zum Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung, insbesondere ist auch der Mitgliedsbeitrag weiterhin zu entrichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 16 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 17 Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) die AusschüsseAlle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Personalunion ist unzulässig.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem technischen Leiter
 - f) zwei Beisitzern
1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von ihnen sind jeweils vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.
3. Er ist berechtigt, im Rahmen der Satzung Anordnungen zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
4. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Innerhalb dieser Wahlperiode ist eine Abrufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Für einen solchen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.
6. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den gewählten Spartenvertretern von Tauchen, Unterwasserrugby, Flossenschwimmen, Aqua-Fitness und Triathlon.
7. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

§ 19 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung per Post oder Email unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift.
5. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 20 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung oder Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind grundsätzlich in schriftlicher Form bis zum 31.12. des Vorjahres bei dem Vorstand einzureichen. Sie werden rechtzeitig zur Jahreshauptversammlung veröffentlicht.

§ 21 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassenwart anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern per Post oder per Email zugestellt. Kenntnisnahme und Zustimmung zum Protokoll gelten, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung Widerspruch erfolgt.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % aller Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 23 Kassenprüfer

- Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand schriftlich Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen.
- Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.
- Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 24 Ausschüsse

- Der Vorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 19 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 25 Ordnungen

- Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
- Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts Anderes regelt.
- Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 Datenschutzerklärung

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), im Rahmen der Mitgliederverwaltung von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Mitgliedsnummer, Eintrittsdatum, Spartenzugehörigkeit, Funktion und Status. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des VDST muss der DUC – Darmstadt e.V. folgende Daten seiner Mitglieder an den VDST weitergeben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Eintrittsdatum, Mitgliedsnummer und Funktion. Der Verein speichert im Mitgliederbereich folgende Daten seiner Mitglieder auf der Homepage: Mitgliedsnummer, Name und Vorname, Emailadresse und Geburtsdatum, falls das Mitglied dem nicht widersprochen hat.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Jedes Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. Im Falle eines Einwandes unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person, personenbezogene Daten des Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§27 Haftpflicht

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber - soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht - nicht.

§28 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen aktiver VDST-Mitglieder sind sie verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 29 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Einladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 21 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Hinweis, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Auflösung entscheidet.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, das noch vorhandene Vermögen des Vereins der Stadt Darmstadt zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die am 13.04.2018 auf der Jahreshauptversammlung des DUC Darmstadt e.V. beschlossene Satzung ist am 10. Oktober 2018 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins in § 5 Absatz 2 geändert worden.

Mit dem Tag der Eintragung am 20. Oktober 2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt – Registergericht – tritt die Satzung in Kraft.